



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDSGEMEINDE



Bekanntmachung Nr.: 23/2023

Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie die Erhebung von Eltern- und Essensbeiträgen vom 15.12.2022

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Aufnahme

- (1) Im Rahmen der Aufnahmekapazität steht das Angebot der „Betreuenden Grundschule“ allen Kindern der Schule innerhalb der festgelegten Betreuungsgruppen offen.
- (2) Die Aufnahme und Anmeldung in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt im Schulsekretariat der jeweiligen Grundschule oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Schulverwaltung) mittels eines Anmeldeformulars. Die Anmeldung für das Projekt „Betreuende Grundschule“ ist in der Regel für das gesamte Schuljahr bindend.
- (3) Das Betreuungsangebot des Schulträgers ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung besteht nicht.

§ 2 Betreuungsgruppen

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung legt zum Anfang eines jeden Schuljahres die Betreuungsgruppen nach Bedarf fest.
- (2) Die Schülerbetreuung findet in der Regel an allen Unterrichtstagen statt. Für den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen einer Betreuungsgruppe beträgt acht Kinder.

§ 3 Beitragszahlungen

- (1) Für den Besuch der freiwilligen Schülerbetreuung wird ein angemessener Elternbeitrag erhoben, der von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu zahlen ist. Die Höhe richtet sich nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels für die „Betreuende Grundschule“ entstehen und wird für 12 Zahlmonate (August bis Juli) festgelegt.
- (2) Der Schulträger übernimmt einen angemessenen Eigenanteil.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes. Als Festbetrag ist er unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen.

§ 4 Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird zum ersten Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er wird zum Fälligkeitstermin per Lastschrift eingezogen.

§ 5 Gemeinschaftliches Mittagessen

- (1) Die betreuenden Grundschulen können ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt über ein webbasiertes Abrechnungssystem.

§ 6 Versicherungsschutz / Haftung

- (1) Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Den Anweisungen der Betreuungskräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Es besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungskräfte ist nicht erlaubt. Eine Haftung der Betreuungskräfte und des Trägers

scheidet daher grundsätzlich aus. Ansprüche können nur an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gestellt werden. Sollte eine persönliche Haftung der Betreuungskräfte aus Rechtsgründen unumgänglich sein, so beschränkt sich diese Haftung auf die Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung.

§ 7 Umfang der Aufsichtspflicht / Inhalt der Betreuung

Während des gesamten Aufenthalts in der „Betreuenden Grundschule“ unterstehen die Kinder der Aufsicht der Betreuungskräfte. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die von der Verbandsgemeindeverwaltung festgelegten Zeiten und erfolgt grundsätzlich innerhalb der Räume der „Betreuenden Grundschule“ bzw. innerhalb des Schulgeländes. Es handelt sich hierbei nicht um eine Hausaufgabenbetreuung oder Förderunterricht, sodass eine entsprechende Überwachung und Kontrolle nicht stattfinden.

§ 8 Fernbleiben, Abmeldung und Kündigung

- (1) Das Fernbleiben oder die Abmeldung eines Kindes (während des laufenden Schuljahres) entbindet die Erziehungs-/Sorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Soll ein Kind auf Dauer die Schülerbetreuung nicht mehr besuchen, sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels oder im jeweiligen Schulsekretariat abzumelden.
- (2) Eine Änderung der Betreuungsgruppen während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich.
- (3) Eine Kündigung von Seiten der Erziehungs-/Sorgeberechtigten kann nur bei Wegzug aus dem Grundschulbezirk erfolgen.
- (4) Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat. Ergeht keine Abmeldung, besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung des Beitrages.

§ 9 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden:

- a. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
- b. in Fällen, in denen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mit 200 Euro im Verzug sind,
- c. wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 10 Kommunalabgabengesetz

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie die Erhebung von Eltern- und Essensbeiträgen vom 18.05.2017 außer Kraft.
- Annweiler am Trifels, 23. Mai 2023
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Christian Burkhart, Bürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meißplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verlet-

zung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 23. Mai 2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhart, Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 29 vom 25.05.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Auf der Kalmit“, Gemarkung Ilbesheim, Fundstelle 1 a Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 25.05.2023 -

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Ilbesheim wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Auf der Kalmit',.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Ilbesheim, Fl. St. 3179, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3332. Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die direkt nördlich von der Flur „Auf der kleinen Kalmit“ gelegene Fundstelle „Am Oberfeld“ (Gemarkung Arzheim) ist seit dem Jahr 1890 bekannt, kontinuierlich wurden hier Konzentrationen von Keramikscherben gefunden. Als bei der Anlegung eines neuen Weinberges im Jahr 1960 Bodenverfärbungen und Keramik entdeckt wurden, fand eine archäologische Ausgrabung auf einer Fläche von etwa 80 m² statt. Hierbei und bei Nachuntersuchungen wurden zwei Gruben entdeckt. Von der größeren Grube konnte ein etwa 10 x 8 m großer und bis 90 cm tiefer Teilbereich untersucht werden. Zu deuten ist diese vermutlich als der Rest einer pfostenumsetzenden Großgrube einer Siedlungsstelle, die nach ihrer ursprünglichen Nutzung (möglicherweise als Lehmentnahmegrube) sekundär mit Siedlungsabfällen verfüllt wurde. Aus der Grube wurde eine beachtliche Anzahl an Funden entnommen, darunter alleine mehrere Zentner Keramik (Fragmente von mindestens 1.000 Gefäßen), zudem Hüttenlehm mit Abdrücken von Holzern ehemaliger Hauswände, Holzkohle, Tierknochen, über 50-60 Feuerbockfragmente, Spinnwirtel, Webgewichte, Bronzenadeln, Steingeräte, ortsfremde Sandsteine usw. Ein Kalksteinfragment mit beiderseits eingetieften Gussformresten bezeugt eine Bronzeverarbeitung direkt vor Ort. Die 10 m südlich hiervon gelegene kleinere Grube enthielt vergleichbares Fundmaterial, jedoch wesentlich weniger Einzelobjekte als die wesentlich größere nördliche Grube. Auch ca. 200 m weiter südlich (Gemarkung Ilbesheim) wurden zeitgleich beim Tiefpflügen mehrere Siedlungsgruben angeschnitten, die darin vorgefundenen Keramikscherben und Feuerbockfragmente verweisen ebenfalls in die Umenfelderzeit. Acht Jahre später wurden an derselben Stelle mehrere dunkle Gruben bei einer Weinbergneuanlage beobachtet, die Keramikscherben der Hallstattzeiten enthielten. Auch in den

folgenden Jahren wurden bei Feldbegehungen im Umfeld der großen urnenfelderzeitlichen Grube von Arzheim weitere Keramikscherben dieser Epoche sowie auch Funde der vorchristlichen Eisenzeit (Hallstatt- und Latenezeit) aufgefunden. Weitere drei Gruben mit Feuerstellen wurden 1978 untersucht, das hier geborgene Fundinventar ist ebenfalls vergleichbar mit dem der Grabung von 1960.

Bronzenadeln, charakteristisch verzierte und geformte Gefäßfragmente und die bereits oben erwähnte Gussform für die Herstellung offener Fingerringe aus der großen nördlichen Grube sprechen für eine auf den Gemarkungen Arzheim und lbesheim gelegene Kleinsiedlung bzw. Einzelgehöft, welches im Verlauf der jüngeren Urnenfelderzeit (etwa zwischen dem 11. und 10. Jh. v. Chr.) Bestand hatte. Mangels einer systematischen Flächengrabung ist die tatsächliche Ausdehnung der Siedlung derzeit nicht feststellbar.

Aufgrund der vielen bis dato aufgedeckten Gruben und in Anbetracht des reichen Fundmaterials ist mit einem erheblich weiteren Aufkommen von Befunden im Bereich des unter Schutz zu stellenden Areals zu rechnen. Die Fülle und die Vielfalt unterschiedlichster Fundtypen sowie die Tatsache, dass diese zeitlich von der späten Bronzezeit bis in die jüngere Eisenzeit einzuordnen sind, sprechen für die außerordentliche wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung dieser Fundstelle, die sich in die reiche Kulturlandschaft der fruchtbaren Rheinebene einreicht.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

Das Grabungsschutzgebiet befindet sich auf den Gemarkungen Arzheim und lbesheim und erstreckt sich somit über die Kreis-/Stadtgrenze Südliche Weinstraße/Stadt Landau.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).

Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG. Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

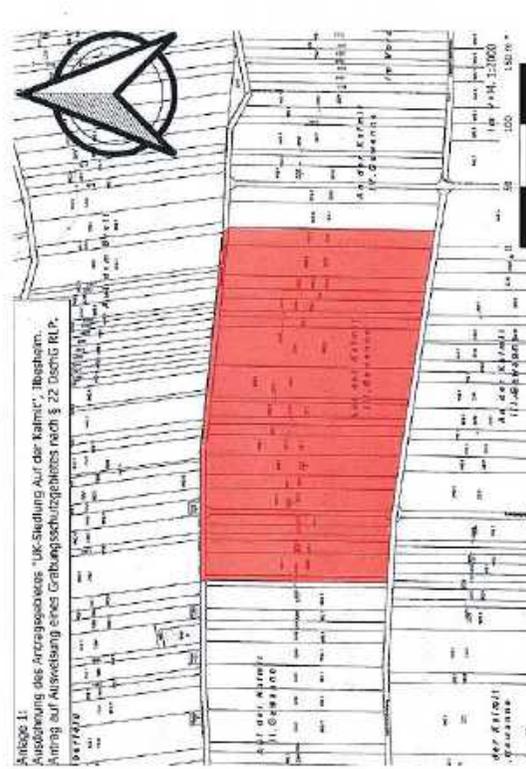
Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 11.05.2023
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt, Landrat



Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Am Riedstecken', Gemarkung Steinfeld, Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 25.05.2023 -

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Steinfeld wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Am Riedstecken.'

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Steinfeld, Fl. St. 3709, 5157/1, 5158/1, 5159/1, 5237, 5238, 5239, 5240, 5272, 5273, 5274, 5317, 5318, 5319, 5320, 5321, 5322, 5324, 5325, 5326/1, 5326/2, 5327/1, 5327/2, 5328/1, 5328/2, 5329, 5330, 5331, 5332, 5333, 5335, 5336. Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal, welches sich im Bereich des Naturschutzgebietes Bruchbach-Otterbachniederung befindet, ist mit erheblichen Aufkommen von archäologischen Funden und Befunden aus dem Neolithikum, der späteren Bronzezeit, der Eisenzeit, der Römischen Kaiserzeit und dem Mittelalter zu rechnen. Bereits seit dem Jahr 2008 wurden bei Feldbegehungen des Geländes durch ehrenamtliche Mitarbeiter, auch mit dem Einsatz von Metallsuchgeräten, kontinuierlich Objekte aus dem Neolithikum, der späten Bronzezeit, der Römischen Kaiserzeit und dem Mittelalter sowie eine beachtliche Anzahl von Funden aus der jüngeren Eisenzeit erbracht.

Keramikfunde unterschiedlichster Zeitstellung (Neolithikum, Urnenfelderzeit, Latenezeit, Römische Kaiserzeit und Mittelalter) belegen eine epochenübergreifende Besiedlung an dieser Stelle. Bronzeschmelzreste und Eisenschlacke verweisen höchstwahrscheinlich auf Metallverarbeitung direkt vor Ort. Zu den weiteren Funden gehören zahlreiche Waffen, Werkzeuge und Schmuckgegenstände aus Stein, Glas, Gold, Eisen und

Bronze (Bestandteile von Schwertern, Beile, Äxte, Fibeln, Nadel, Meißel, Gefäßfragmente, Perlen, Armringe, Armreife, Messerklingen, Pfeilspitzen, Bohrer, Mahlsteine usw.) Herausragend ist im Speziellen die beträchtliche Anzahl von weit über hundert Münzen aus der jüngeren Eisenzeit (überwiegend Potinmünzen der Leuker, aber auch eine Potinmünze der Remer)

Eine im Jahr 2013 durchgeführte Geoprospektion im südlichen Bereich der Fläche (Fundstelle Steinfeld 14) zeigt zwei rechteckige Anomalien sowie mehrere kleine Stellen, bei denen es sich um einzelne Gruben handeln könnte. Im nördlichen Bereich sind drei sich von Westen nach Osten hinziehende Grabenabschnitte zu erkennen.

Aufgrund dessen und in Anbetracht des reichen Fundmaterials ist mit einem erheblichen Aufkommen von Befunden im Bereich des unter Schutz zu stellenden Areals zu rechnen, welches eine Besonderheit für die archäologischen Wissenschaften in der Pfalz darstellt. Die Summe und Bandbreite der vorgefundenen Münzen weisen darauf hin, dass es sich um einen zentralen Ort innerhalb des Siedlungsgefüges der späteren Latenezeit der Pfalz handeln dürfte. Die Fülle und die Vielfalt unterschiedlichster Fundtypen sowie die Tatsache, dass diese zeitlich vom Neolithikum bis ins Mittelalter reichen, sprechen zudem für die außerordentliche wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung dieser Fundstelle, die sich in die reiche Kulturlandschaft der fruchtbaren Rheinebene einreicht.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).

Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG. Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

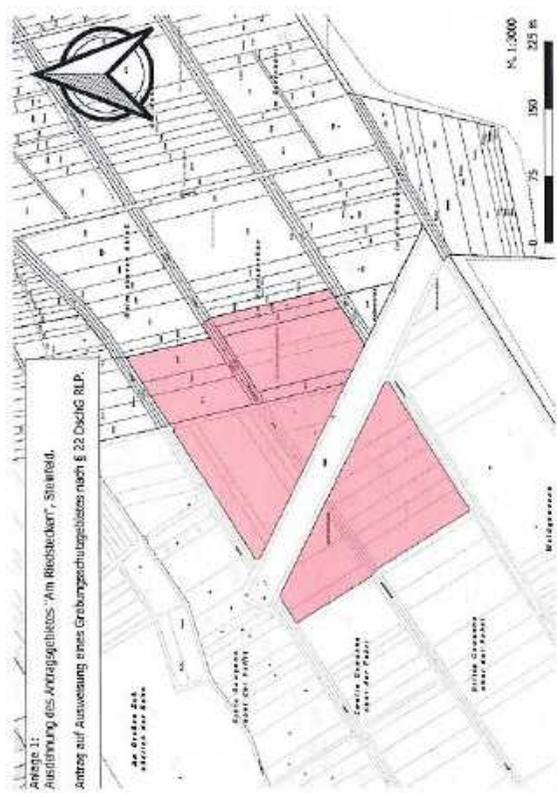
§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 11.05.2023
Kreisverwaltung Weinstraße
Dietmar Seefeldt, Landrat



Öffentliche Bekanntmachung zur Abfallentsorgung im Landkreis Südliche Weinstraße Problemabfallsammlung 2023

Hinweise zu den nächsten Sammlungen von Problemabfällen
Am 17.06.2023 werden von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr auf dem Wertstoffwirtschaftszentrum Nord bei Edesheim wieder Problemabfälle eingesammelt.

Den Bürgern im Landkreis wird dabei Gelegenheit gegeben, ihr Umweltbewusstsein in der Praxis dadurch unter Beweis zu stellen, dass Problemabfälle durch Abgabe am Schadstoffmobil umweltgerecht entsorgt werden können.“

Was wird angenommen und was nicht?

Eingesammelt werden Farben, Lacke, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel und Giftstoffe.

Vollständig eingetrocknete Dispersionsfarben können über den Restmüll entsorgt werden.

Gebrauchtes Motoren- und Getriebeöl wird nicht angenommen, da gesetzlich bereits seit dem 1. Juli 1987 eine kostenlose Verpflichtung zur Rücknahme von Altöl für Verkäufer von Motoren- und Getriebeöl besteht.

Bei der Problemabfallsammlung werden daher lediglich ölverunreinigte Putzlappen u. Ä. angenommen.

Auch Altmedikamente werden bei der Problemabfallsammlung nicht mehr erfasst. Altmedikamente in haushaltsüblichen Mengen können **in die Restabfalltonne** gegeben werden. Verpackungen aus Pappe und Beipackzettel gehören in die Papiertonne.

Leere Kunststoffdosen, Folien, Blister und Tuben gehören in den gelben Wertstoffsack.

Leere Glasflaschen gehören in den Altglascontainer.

Mengenbegrenzung und Bedingungen:

Bei der Sammlung werden die **Problemabfälle von Privathaushalten kostenlos** mitgenommen.

Es sollten pro Haushalt nur Mengen bis 50 kg bzw. 50 l abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Problemabfälle **nur in geschlossenen Behältern und Verpackungen** abgegeben werden können.

Vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges sowie während und nach der Sammlung dürfen keine Problemabfälle abgestellt werden.

Die Problemabfälle sind direkt beim Sammelpersonal abzugeben!

Gewerbebetriebe, die Problemabfälle entsorgen lassen möchten, können sich unmittelbar mit der SAM GmbH (Tel.: 06131 982-980) in Verbindung setzen.

Weitere Informationen finden Sie im SÜW-Wertstoff-Wegweiser 2023, auf der Homepage oder in der WertstoffApp des Landkreises Südliche Weinstraße.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Tel.: 06341 940-420, zur Verfügung.

PROBLEMAPFÄLLE von A bis Z

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Alkali-/Mangan-Batterien, Antibeschlagmittel, Autobatterien, Autochrompflegemittel, Autowasch-/pflegemittel, Backofenreiniger, Batterien, Desinfektionsmittel, Dispersionsfarben (flüssig), Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farben (nicht ausgehärtet), Fensterputzmittel, Fixierbäder, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frittierfette, Frittieröl, Frostschutzmittel, Fußbodenreinigungsmittel, Grillreiniger, Harzrückstände, Heizölrreste, Herdputzmittel, Holzschutzmittel, Imprägniermittel, Klebstoffe, Knopfzellen, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Lithium-Knopfzellen, Lösungsmittel, Metallputzmittel, Mottenschutzmittel, Möbelpflegemittel, Nickel-Cadmium-Batterien, Nitroverdünnungen, Pflanzenschutzmittel, Polyurethanabfälle, Primärbatterien, Quecksilber-Rundzellen, Quecksilberoxid-Knopfzellen, Raumsprays, Reinigungsmittel, Rohrreinger, Rostschutzmittel, Rostumwandler, Rundzellen, Sanitärreiniger, Säuren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schimmeltötungsmittel, Schuhpflegemittel, Silberoxid-Knopfzellen, Silberputzmittel, Spraydosen (ohne „Grünen Punkt“), Tapetenkleister, Terpentin, Thermometer (Quecksilber), Unterbodenschutz, Verdüner, Waschmittel, WC-Reiniger, Weichspüler, Zink-/Kohle-Batterien, Zink-/Luft-Knopfzellen

Information der Rotwild-Hegegemeinschaft Pfälzerwald-Süd (K.d.ö.R.)

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 28.04.2023 in Wilgartswiesen, kann in folgenden Forstämtern in der Zeit vom 12.06.2023 bis 23.06.2023, zu den üblichen Büro-Öffnungszeiten eingesehen werden.

Forstamt Annweiler, Friedrich-Ebert-Str. 7, 76855 Annweiler (Tel.: 06346-30010)

Forstamt Haardt, Westring 6, 76829 Landau (Tel.: 06341-92780)

Forstamt Hinterweidenthal, Hauptstr. 3, 66999 Hinterweidenthal (Tel.: 06396-9109600)

Albersweiler



Bekanntmachung Nr. 8/2023 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Ortsgemeinde Albersweiler (Wahlperiode 2019/2024)

Am Montag, 12.06.2023, um 18:45 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 66, 76857 Albersweiler, die 6. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Seniorenachmittag
 - 2 Partnerschaftstreffen mit Abreschviller
 - 3 Weitere Veranstaltungen 2023
 - 4 Sonstiges
- 76857 Albersweiler, 25. Mai 2023
Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

Waldhambach



Bekanntmachung Nr. 08/2023 der Ortsgemeinde Waldhambach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Sitzung des Wahlausschusses der Ortsgemeinde Waldhambach

Am Montag, 05. Juni 2023, um 19.00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 9, 76857 Waldhambach, die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Ortsgemeinde Waldhambach mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

öffentlich:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der Schriftführerin/des Schriftführers
 2. Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters am 23. Juli 2023
- 76857 Waldhambach, 30. Mai 2023
Michael Martin, Ortsbürgermeister und Gemeindevahlleiter

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung 0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung 0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung 0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

IMPRESSUM - Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich freitags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Ende des amtlichen Teils

Unser Programm für das 1. Halbjahr 2023 Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!



Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Telefon: 06346 – 301-218

Führungen/Vorträge:

A 200 Natur statt Handy – Naturerlebnisse für Jugendliche

Von wegen langweilig: Durch ein spannendes und abwechslungsreiches Programm im Wald können Jugendliche wieder unter anderem für die Natur begeistert werden. Gemeinsame Projekte auf Augenhöhe oder auch mal den Wald mit allen Sinnen erleben, fördert die Bindung und das Verständnis zur Natur. So manch ein Jugendlicher tauscht so gerne den Fernseher, Spielkonsole oder auch das Handy wieder gegen die grüne Auszeit ein. Dem Wetter angepasste Kleidung und festes Schuhwerk tragen!

Jugendliche ab 11 - 14 Jahre

Melanie Kirsch

Freitag 21.07.2023, 16:00 – 18:15 Uhr

Teilnahmeentgelt 17 € ab 5 Teilnehmer, Anmeldung erforderlich
Treffpunkt Parkplatz Klettererhütte Annweiler, Trifelsstraße, 76855 Annweiler

A 201 Ein treuer Begleiter: Die Tasche im frühen Mittelalter Tobias Schneider M.A. (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bamberg)

Mittwoch, 21.06.2023, 18:30 Uhr,

A 202 „Verflüxt und zugenietet“ – Das Geheimnis eines hochmittelalterlichen

Anhängers mit Neutronentomographie gelüftet

Matthias Heinzel (LEIZA Mainz)

Mittwoch, 19.07.2023, 18:30 Uhr

A 203 „Wenn Falken fliegen und die Hunde jagen“ – Die Tierwelt Kaiser Maximilians I.

Maximilian Krüger M.A. (Universität Innsbruck)

Mittwoch, 16.08.2023, 18:30 Uhr

Eintritt frei

Gr. Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

Die im Verbund mit dem Institut für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und Landeskunde der Universität Heidelberg, dem Institut für Personengeschichte in Bensheim, der Bezirksgruppe Landau des Historischen Vereins der Pfalz, der VHS Annweiler und dem Verein Trifelsfreunde e.V. als Kooperationspartnern veranstaltete Reihe soll nicht nur, aber gerade auch jüngeren Kolleginnen und Kollegen als Forum zur Präsentation ihrer aktuellen (also quasi jungen) archäologischen, historischen und restauratorisch-konservatorischen Forschungen bzw. Forschungsergebnisse dienen.

A208 Altes Wissen nach Hildegard von Bingen

Die Universalgelehrte und Äbtissin Hildegard von Bingen (1098 - 1179) hat uns großes Wissen über Heilkräuter, Heilmethoden und einer gesunden Lebensführung hinterlassen. Sie ist bekannt und beliebt für ihre Kunst, Liederkombinationen, Texte und ist bis heute eine leuchtende Marke in der Klostermedizin

Bei einer kleinen Wanderung durch die Natur, verbunden mit einem Seminar, kommen wir der ganzheitlichen Heilkunde nach Hildegard von Bingen ein Stück näher

Melanie Kirsch

Freitag, 15.09.2023, 18:30 – 20:30 Uhr

Teilnahmeentgelt 17 € ab 5 Teilnehmer, Anmeldung erforderlich
Treffpunkt Kulturscheune des Bachstelznest, Queichstr. 25, 76855 Annweiler- Queichhambach

A 209 Heilpflanzenwanderung

Heilpflanzen vor der Haustür, ein Abendspaziergang

Im Bereich des Wiesen- und Ackergeländes Nachtweide/Klingelberg bei Annweiler wird eine etwa 2,5-stündige Führung (ca. 3 km) stattfinden, bei der etwa 30 bis 40 dort wachsende Heilpflanzen vorgestellt werden und mit Namen und Anwendung benannt werden. Es wird auf Besonderheiten der Pflanzen und auch Verwechslungsgefahren hingewiesen, auch einzelne Pflanzen mit typischen Gerüchen/Düften zum „Beschnuppern“ herumgegeben. Fra-

gen sind erwünscht.

Alexander Roth, Apotheker und Arzt

Donnerstag, 29.06.2023, 18.00 – 20.30 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: 76855 Annweiler, Ecke: Altenstr. 67/Nachtweide

„Rundflug“ Wildbienengarten

Informativer „Rundflug“ im Wildbienengarten, wild und schön!

Wir zeigen insektenfreundliche Biotypen und Pflanzen, die in jedem Garten zu realisieren sind.

Kerstin Reddig

A 211 Dienstag, 30.05.2023, 17.00 – 19.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

(Der Großteil des Erlöses geht an den Wildbienengarten)

Treffpunkt: Wildbienengarten Annweiler, An der alten Berufsschule/ gegenüber Prof.-

Schlosssteinstr. 41, 76855 Annweiler

A 221 Obstbaum-Pflegekurs Sommerschnitt an Apfel- und Birnbäumen

In der Kläranlage Annweiler verstecken sich eine Anzahl von ertragstarken Apfel-, Birnen und Kirschbäumen. Ein Pflegeschnitt ist dringend notwendig um eine vorzeitige Vergreisung zu verhindern. Der Schnitt im Sommer brems das Wachstum und sorgt für bessere Blütenanlage und Früchte. Herr Sing ist ausgebildeter Baumwart für Sreubstbäume und zeigt anschaulich wie diese Bäume geschnitten werden können.

Joachim Sing, Baumwart Streuobst

Samstag, 15.07.2023, 14:00 – 17:00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 22 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Kläranlage Annweiler, In den Bruchwiesen 9, 76855 Annweiler

Gesellschaft/Psychologie:

P200 Lebensspuren – das eigene Leben erinnern

In diesem Kurs wollen wir uns mit den Spuren und Geschichten unseres Lebens auseinandersetzen und unseren persönlichen Lebensweg und die Lebensumstände betrachten, die uns zu dem Menschen gemacht haben, der wir heute sind. Dazu werden wir zunächst einen Blick auf die Zeitgeschichte werfen, die uns geprägt hat und darauf aufbauend einen Rückblick auf unser bisheriges Leben wagen. Dieser Rückblick kann jederzeit stattfinden: zum Beispiel zu Beginn eines neuen Lebensabschnitts, im Alter oder zu jeder Lebenszeit, zu der es sich passend anfühlt. Der Kurs will ermutigen, mit Neugier und ruhigem Blick auf das eigene Leben zu schauen und die verschiedenen Facetten unseres Lebens wahrzunehmen, ohne daran festzuhalten. Es geht um Geschichten erzählen, Erinnerungen kreativ aufleben zu lassen, mit ganzem Herzen zuzuhören und uns selbst liebevoll zu betrachten und im Leben einzuordnen. es geht um den ganzen Reichtum des Lebens.

Falls vorhanden, bitte Foto aus der Jugendzeit mitbringen.

Susanne Hanke

Mittwoch, 14.06, 22.06, 29.06.2023, 16:00 – 18:30 Uhr

Teilnahmeentgelt 66€ ab 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Feuerwehrhaus, An der Feuerwache 1, 76855 Annweiler

Gesundheit

Flexible Bewegungsstunde in Eußberthal

Sportstunde mit Elementen des Funktionaltrainings mit Kleingeräten, Elemente der Rückenschule, der Tanzstunde um die Grundschritte zu erlernen, sanfte Yoga Übungen um den Körper zu stärken und die Seele zu entspannen. Bei uns geht ALLES und das mit einem Lächeln, Spaß und Musik. Alles, was den Körper stärkt und die Lebensquali-

tät verbessert. Alle Übungen wirken ganzheitlich, nachhaltig und auf den gesamten Bewegungsapparat. Eine Sportstunde für jede Frau, jeden Mann, kein Leistungssport, abwechslungsreich, jede Stunde bringt Neues bei. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Jeder ist herzlich willkommen. Bitte mitbringen - Sportschuhe, bequeme Kleidung, Getränk.

G 271 Dienstag, 13.06. – 11.07.2023, 17.15 – 18.00 Uhr, 5 Termine

Teilnahmeentgelt 27 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Eußberthal, Schulstr. 2, 76857 Eußberthal

Aqua-Jogging – schwereloses Ausdauertraining

Verschiedene Lauftechniken und Ausdauermethoden bringen Abwechslung und Spaß in das Lauftraining. Der Kurs findet im Tiefwasser statt. Aqua-Gürtel oder Aqua-Nudel bitte zum Kurs mitbringen. Schwimmfähigkeit wird vorausgesetzt.

Barbara Piechottka

G 280 Mittwoch, 05.07. – 23.08.2023, 9.00 – 9.45 Uhr, 8 Termine

Teilnahmeentgelt 65 € ab 5 Teilnehmer (Eintrittspreis nicht enthalten)

Trifelsbad, Zweibrückerstr. 47, 76855 Annweiler a. Tr.,

Wir treffen uns am Schwimmerbecken.

Aqua-Aerobic – mit guter Laune in den Tag starten

Ein gelenkschonendes Ganzkörpertraining, das nicht nur die Muskulatur kräftigt, sondern gleichzeitig die Ausdauer verbessert. Schwimmfähigkeit wird vorausgesetzt.

Barbara Piechottka

G 281 Mittwoch, 05.07. – 23.07.2023, 9.45- 10.30 Uhr, 8 Termine

Teilnahmeentgelt 65 € ab 5 Teilnehmer (Eintrittspreis nicht erhalten)

Trifelsbad, Zweibrückerstr. 47, 76855 Annweiler a. Tr.

Wir treffen uns am Nicht-Schwimmerbecken.

Musik

Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten.

Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

E-Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten.

Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler; Telefon: 06346-301-218.

Bitte um Beachtung:

In den Schulferien finden keine Kurse statt. Ausnahmen nach Absprache möglich.



Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

Im Internet unter der Adresse: www.vhs-annweiler.de, per Email an

vhs@annweiler.rlp.de

oder telefonisch: Silke Fath 06346/301-218

Geschäftszeiten:

Mo-Do 9:00 – 12:00 Uhr, Mo

13:30 -17:30 Uhr,

Do 13:30-16:00 Uhr

Freitags geschlossen